



Landkreis Görlitz

Vorlage Nr. BV/144/2020

Geschäftsbereich
Landrat

Beratungsfolge	Termin	Zuständigkeit	Status der Sitzung
Hauptausschuss	15.09.2020	Vorberatung	nicht öffentlich
Kreistag des Landkreises Görlitz	07.10.2020	Entscheidung	öffentlich

TOP **Änderung der Besetzung der Verbandsversammlung Zweckverband
Sparkasse Oberlausitz-Niederschlesien (hier Wechsel in der
Stellvertretung)**

Bernd Lange
Landrat

Beschlussvorschlag

Der Kreistag des Landkreises Görlitz ändert im Wege der Einigung den Beschluss Nr. 010/2019 vom 04.09.2019 dahingehend, dass an Stelle von Herrn René Schöne als Stellvertreter für Frau Sieglinde Rüdiger in der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Sparkasse Oberlausitz-Niederschlesien Herr Tilmann Havenstein tritt. Im Übrigen bleiben die Vertreter und deren Stellvertreter in der Verbandsversammlung unverändert.

Begründung

Die Wahl der Vertreter und Stellvertreter für die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Sparkasse Oberlausitz-Niederschlesien erfolgte im Kreistag am 04.09.2019. Herr René Schöne wurde als Stellvertreter für Frau Sieglinde Rüdiger gewählt. Die Amtszeit der Mitglieder und Stellvertreter in der Verbandsversammlung richtet sich nach der Amtszeit der kommunalen Wahlperiode.

Die Zusammensetzung des Vertreter und Stellvertreter des Landkreises in der Verbandsversammlung nach dem Beschluss 10/2019 lautet:

Landrat Bernd Lange geborenes Mitglied

Vertreter

Robert Haupt

Michael Mochner

Jörg Domsgen

Sieglinde Rüdiger

Günter Vallentin

Reinhart-Theodor Keßner

Frank Peuker

Stellvertreter

Andrea Binder

Hajo Exner

Frank Figula

Rene Schöne

Dietmar Buchholz

Frank Mrusek

Thomas Pilz

Herr Schöne bat schriftlich um die Niederlegung seines Amtes im Zweckverband Sparkasse Oberlausitz-Niederschlesien.

Als Grund führt er an, dass er am 05.11.2019 in der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Sparkasse Oberlausitz-Niederschlesien zum „Gruppenstellvertreter“ im Verwaltungsrat der Sparkasse gewählt wurde. Die Position des Stellvertreters in der Zweckverbandsversammlung ist rechtlich nicht vereinbar mit der Position des Gruppenstellvertreters im Verwaltungsrat. Begründet wird dies in der Größenbegrenzung nach § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 des Gesetzes über die öffentlich-rechtlichen Kreditinstitute im Freistaat Sachsen und die Sachsen Finanzgruppe. Das besagt, dass nur zwei Drittel des Verwaltungsrates dem Hauptorgan, also dem Zweckverband, angehören dürfen, was bereits erreicht ist.

Bei einem eventuell eintretenden Vertretungsfall kann jedoch die Mitwirkung von Herrn Schöne in der Zweckverbandsversammlung erforderlich werden.

Eine rechtliche Prüfung wurde vom Ostdeutschen Sparkassenverband eingeholt, die Herrn Schöne als Verwaltungsratsmitglied den Rücktritt als Stellvertreter im Zweckverband empfiehlt.

Die gesetzlichen Vorschriften zur Wahl des Stellvertreters ergeben sich aus den §§ 52 Abs. 3 Sätze 2 und 3, 16 Abs. 4 SächsKomZG i. V. mit § 4 Abs. 2 der Satzung des Zweckverbandes veröffentlicht im SächsABl. vom 9. September 2010.

Auszug

aus der Satzung des Sparkassenzweckverbandes Sparkasse Oberlausitz-Niederschlesien § 4 Absätze 1-7

§ 4

Zusammensetzung der Verbandsversammlung, Amtsdauer

(1) Die Verbandsversammlung besteht einschließlich des Verbandsvorsitzenden aus 10 Vertretern der Verbandsmitglieder (im nachfolgenden „Vertreter“ genannt).

(2) In die Verbandsversammlung nach Absatz 1 entsendet

der Landkreis Görlitz

die Stadt Görlitz

8 Vertreter,

2 Vertreter.

(3) **Jeder Vertreter hat einen Stellvertreter.** Die Vertreter und deren Stellvertreter können sich nicht untereinander vertreten.

- (4) Die Vertreter und deren Stellvertreter werden, soweit sie nicht gemäß § 52 Abs. 3 Satz 1 SächsKomZG kraft Amtes der Verbandsversammlung angehören, von den Vertretungen der Verbandsmitglieder (Kreistag/Stadtrat) aus deren Mitte gemäß § 52 Abs. 3 Satz 2 und 3 SächsKomZG gewählt.
- (5) Die gemäß § 52 Abs. 3 Satz 1 SächsKomZG kraft Amtes der Verbandsversammlung angehörenden Vertreter werden durch ihre jeweiligen allgemeinen Stellvertreter im kommunalen Hauptamt vertreten.
- (6) Die Amtszeit der Vertreter richtet sich nach der Amtszeit ihrer kommunalen Wahlperiode; entsprechendes gilt für ihre Stellvertreter.
- (7) Die Vertreter des Landkreises Görlitz haben 8 Stimmen, die Vertreter der Stadt Görlitz haben 2 Stimmen in der Verbandsversammlung.